

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS MAI 2025

Art 5, 6, 86 DSGVO

**Bei einer Datenverarbeitung gem Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO darf das nationale Recht auch zusätzliche Anforderungen vorsehen, sofern dadurch die Ziele der DSGVO gewahrt bleiben.**

EuGH 3.4.2025, C-710/23 | *L.H. / Ministerstvo zdravotníctví*

Art 6 DSGVO sieht unter anderem vor:

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Klägerin stellte beim Gesundheitsministerium einen Antrag auf Informationen zur Identifizierung von Personen, die vom Ministerium abgeschlossene Verträge über den Kauf von Covid-19-Tests sowie Zertifikate für diese Tests unterzeichnet hatten, aus denen hervorgeht, dass diese im Gebiet der Union verwendet werden dürfen. Das Ministerium entsprach diesem Antrag teilweise und übermittelte ihm die Zertifikate für die Tests, wobei es die Informationen zu den natürlichen Personen, die die Zertifikate im Namen der betreffenden juristischen Personen unterzeichnet hatten schwärzte. Die Schwärzung dieser Informationen wurde mit dem Schutz der personenbezogenen Daten der in den Zertifikaten genannten natürlichen Personen nach den Vorgaben der DSGVO gerechtfertigt.

Daraufhin beantragte die Klägerin die Aufhebung der Mitteilung des Gesundheitsministeriums, soweit die genannten Angaben geschwärzt worden waren. Das Gericht gab der Klage statt, wobei es davon ausging, dass das Ministerium die Mitteilung von Informationen, die personenbezogene Daten beinhalteten, nicht grundsätzlich hätte verweigern dürfen, ohne die vom Antrag auf Mitteilung dieser Daten betroffenen Personen zuvor informiert oder ihre Stellungnahme eingeholt zu haben.

Gegen die Entscheidung dieses Gerichts legte das Gesundheitsministerium Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht ein. Das vorliegende Gericht wirft

unter anderem die Frage auf, ob die einschlägige nationale Rechtsprechung, wonach der mit einem Antrag auf Übermittlung der Daten befasste Verantwortliche verpflichtet ist, die betroffene Person vor der Übermittlung der Daten an den Antragsteller zu unterrichten und zu konsultieren, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Diese Verpflichtung bestehe nämlich auch in Fällen, in denen die DSGVO selbst keine Einwilligung der betroffenen Person erfordere.

Der EuGH erwog, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Verarbeitung sowohl unter Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO fallen kann, da sie dem Verantwortlichen durch ein nationales Gesetz in Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, nämlich der Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, auferlegt wurde. Insoweit steht außer Frage, dass dieses Gesetz die Behörden verpflichtet, Informationen einschließlich amtlicher Dokumente an Personen zu übermitteln, die dies beantragen. Soweit die beantragten Informationen personenbezogene Daten enthalten, sieht das Gesetz allerdings vor, dass diese Daten nur unter Beachtung der Vorschriften über ihren Schutz mitgeteilt werden dürfen. Diese Vorschriften schließen nach Angaben des vorlegenden Gerichts die DSGVO ein. Der Vorlageentscheidung lässt sich entnehmen, dass die Rechtsprechung des vorlegenden Gerichts zusätzliche Verpflichtungen festgelegt hat, die zu den in der DSGVO ausdrücklich vorgesehenen hinzukommen. Nach dieser Rechtsprechung sind die Behörden nämlich verpflichtet, die betroffene Person zu unterrichten und zu konsultieren, bevor jegliche Offenlegung der Daten erfolgt. Zur Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsprechung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit der DSGVO ist festzustellen, dass die Mitgliedstaaten gem Art 6 Abs 2 und 3 DSGVO spezielle Bestimmungen einführen dürfen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung in besonderen Verarbeitungssituationen wie der in Art 86 DSGVO genannten zu gewährleisten. Eine solche Rechtsprechung kann insoweit zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung im Sinne von Art 6 Abs 3 DSGVO gehören. Folglich steht Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO einer nationalen Rechtsprechung, die eine Verpflichtung vorsieht, die betroffene Person vor jeglicher Offenlegung sie betreffender personenbezogener Daten zu unterrichten und zu konsultieren, nicht grundsätzlich entgegen. Eine solche Verpflichtung ist nämlich geeignet, eine rechtmäßige und nach Treu und Glauben sowie in einer für diese Person nachvollziehbaren Weise erfolgende Verarbeitung im Sinne von Art 5 Abs 1 lit a DSGVO zu gewährleisten, indem der Person die Möglichkeit eingeräumt wird, zu der beabsichtigten Offenlegung Stellung zu nehmen. Allerdings könnte eine uneingeschränkte Anwendung der genannten Verpflichtung zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten führen. Es ist nämlich denkbar, dass sich die Unterrichtung und/oder Konsultation der betroffenen Person aus verschiedenen Gründen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die systematische Verweigerung jeglicher Offenlegung von Informationen zu dieser Person mit der praktischen Unmöglichkeit zu rechtfertigen, diese Person zu unterrichten und zu konsultieren, würde in einem solchen Kontext dazu führen, dass jeder Versuch, die betroffenen Interessen miteinander in Einklang zu bringen, ausgeschlossen wäre, obgleich ein solcher Ausgleich in Art 86 DSGVO vorgesehen ist.

Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO ist in Verbindung mit deren Art 86 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, die einen Verantwortlichen, bei dem es sich um eine Behörde handelt, die das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen hat, dazu verpflichtet, die betroffene natürliche Person vor der Offenlegung amtlicher Dokumente, die solche Daten enthalten, zu unterrichten und zu konsultieren, soweit eine

solche Verpflichtung nicht unmöglich durchzuführen ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Dokumenten führt.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 4 7. ZPEMRK, §§ 102, 103 KFG

### **Die zweifache Bestrafung jeweils als Zulassungsbesitzer und als Lenker ist zulässig.**

VwGH 22.1.2025, Ra 2024/02/0236

Der Revisionswerber wurde zunächst als Lenker eines Motorrads (rechtskräftig) von der zuständigen BH wegen des Verstoßes gegen § 102 Abs 1 KFG bestraft, weil er vor Fahrtantritt nicht kontrolliert hatte, ob das Fahrzeug dem KFG entspricht. In der Folge wurde er als Zulassungsbesitzer dieses Motorrads bestraft, weil er an seinem Motorrad Änderungen vorgenommen hatte, ohne dies der Behörde angezeigt zu haben. Das Motorrad hatte nicht den Vorgaben des KFG entsprochen, weshalb er wegen Verstößen gegen § 103 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 33 Abs 1 KFG von der LPD Kärnten bestraft wurde.

Seine gegen diese Bestrafung erhobene Beschwerde wies das LVwG ab. Schließlich erhob der Zulassungsbesitzer eine Revision an den VwGH.

Der VwGH setzte sich mit der Frage auseinander, ob gegen dieselbe Person wegen eines Verstoßes gegen § 102 KFG (als Lenker) und gegen § 103 KFG (als Zulassungsbesitzer) zwei Strafen nebeneinander verhängt werden dürfen, oder ob dies gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt.

Gem dem Doppelbestrafungsverbot nach Art 4 Abs 1 des 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Nach der Rsp des VfGH liegt eine verfassungsrechtlich unzulässige Doppel- oder Mehrfachbestrafung im Sinn des Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK nur dann vor, wenn eine Strafdrohung oder Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war und dabei der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft. Ein weitergehendes Strafbedürfnis entfällt daher in dieser Konstellation, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst. Strafverfolgungen bzw Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, bilden verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird. Zur Würdigung der Frage, ob „dieselbe Sache“ vorliegt, ist iSd gefestigten Rsp allein auf die Fakten abzustellen und nicht auf die rechtliche Qualifikation derselben; eine neuerliche Strafverfolgung ist dann unzulässig, wenn sie sich auf denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht. Nach dem in § 22 Abs 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Zu prüfen ist somit im vorliegenden Fall, ob die beiden dem Revisionswerber von verschiedenen Behörden angelasteten Übertretungen, einander ausschließen bzw insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen. Der Begriff „Scheinkonkurrenz“ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann

Der VwGH stellte klar, dass es sich bei § 102 KFG und § 103 KFG um zwei unterschiedliche Delikte handelt, die zueinander nicht in Scheinkonkurrenz stehen. So darf gemäß § 102 Abs 1 KFG der Lenker eines Kraftfahrzeuges dieses erst in Betrieb nehmen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass es den Vorschriften (KFG) entspricht. § 103 iVm § 33 KFG verpflichtet den Zulassungsbesitzer demgegenüber dazu, Sorge zu tragen, Änderungen an einem zugelassenen Fahrzeug, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Kommt er dem nicht nach, entspricht das Fahrzeug nicht den Vorgaben des KFG und verstößt dadurch gegen § 103 KFG. Das dem Zulassungsbesitzer angelastete Fehlverhalten, Änderungen nicht angezeigt zu haben, unterscheidet sich daher nach Inhalt und Zielsetzung wesentlich von der Pflicht des Fahrzeuglenkers, das Fahrzeug vor Inbetriebnahme auf die Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen. Der Zulassungsbesitzer wurde vom LVwG daher wegen der Übertretungen des § 103 iVm § 33 KFG zu Recht bestraft, weshalb der VwGH die Revision abwies.